

**Entgeltordnung  
für die Nutzung der Sporthallen/ Mehrzweckhallen der Stadt Lichtenau**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Sporthallen/ Mehrzweckhallen der Stadt Lichtenau. Zu den Sporthallen zählen dazugehörige Umkleide- Dusch- und Nebenräume. Die Nutzung umfasst neben dem frei zugänglichen Inventar auch die Betriebsvorrichtungen, den Hausmeisterdienst (sofern nicht anders geregelt), die Reinigungskosten sowie die Nebenkosten.

Städtische Sporthallen im Stadtgebiet Lichtenau:

- Mehrzweckhalle am Schulzentrum Lichtenau, Zur Krulsmühle 4, Halle I
- Mehrzweckhalle am Schulzentrum Lichtenau, Zur Krulsmühle 4, Halle II
- Turnhalle der Grundschule Lichtenau, Kilianstraße 12
- Turnhalle der Grundschule Altenautal, Zum Heiligenstock 30
- Turnhalle der ehem. Grundschule Herbram, Neuenheerser Straße 3
- optional: Turnhalle Kleinenberg, Rosenstraße

**§ 2  
Nutzungsentgelt**

Die Benutzung der städtischen Sporthallen/ Mehrzweckhallen ist entgeltpflichtig.

Entgeltpflichtig ist, wem die Sporthalle/ Mehrzweckhalle zur Nutzung vertraglich für einen bestimmten Zeitraum überlassen wird. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem dieser Entgeltordnung als Anlage 1 beigefügtem Entgelttarif der jeweiligen Nutzergruppe.

Als Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt mit Ausnahme einer einzeln gebuchten Hallenzeit der jeweils gültige Sommer- und Winterbelegungsplan für die jeweilige Turnhalle/ Mehrzweckhalle. Werden Sporthallen/ Mehrzweckhallen aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes bestehen.

Stehen Sporthallen/ Mehrzweckhallen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenen Grundes (z.B. Baumaßnahmen, Reparaturen, etc.) für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt das Entgelt für die betroffenen Einheiten während dieser Zeit.

Bei widerrechtlichen Nutzungen behält sich die Stadt Lichtenau vor, neben einem regulären Nutzungsentgelt ein zusätzliches Entgelt bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Tag zu erheben.

### § 3 Verfahren

Die Verwaltung der Sporthallen/ Mehrzweckhallen erfolgt durch den Fachbereich Zentrale Dienste, Familie, Schule, Jugend und Sport der Stadt Lichtenau. Dieses ist die zuständige Stelle für die Zuteilung der Nutzungszeiten und den Abschluss von privatrechtlichen Nutzungsverträgen. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

Die Stadt Lichtenau stellt ihre Sporthallen/ Mehrzweckhallen sowie sonstige Nebenräume auf Antrag für außerschulische Nutzung insoweit zur Verfügung, als die Stadt Lichtenau diese insbesondere für Schul- und Sportunterricht nicht selbst benötigt, gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

Die Sporthallen/ Mehrzweckhallen stehen zu folgenden Zeiten für die sportliche Nutzung der in der Anlage 1 benannten Nutzergruppen zur Verfügung:

- 01.10. bis 31.03. eines Jahres, außerhalb der Schulsportzeiten bis 22.00 Uhr  
**(Winterplan)**
- 01.04. bis 30.09. eines Jahres, außerhalb der Schulsportzeiten bis 22.00 Uhr  
**(Sommerplan)**

In den Sommerferien stehen die Sporthallen/ Mehrzweckhallen für Sonderveranstaltungen nach Absprache zur Verfügung. In der Zeit vom 24.12. bis 01.01. stehen die Sporthallen/ Mehrzweckhallen nicht zur Verfügung.

Bei der Festlegung der jeweiligen Nutzungszeiten hat die Nutzergruppe 1 der in der Anlage 1 aufgeführten Nutzergruppen grundsätzlich Vorrang. Bei möglichen Doppelbuchungen von Hallenzeiten ist gemeinsam mit dem Stadtsportverband und den betroffenen Vereinen nach einer gerechten Lösung zu suchen.

Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund (u.a. grober Verstoß gegen diese Entgeltordnung oder gegen die jeweils aktuelle Hallenordnung der Stadt Lichtenau) widerrufen werden.

Für die Beantragung der Nutzungszeiten sind der Sommer- und Winterplan grundsätzlich maßgebend. Die Beantragung für den Sommerplan hat bis zum 15.02. eines Jahres und für den Winterplan bis zum 15.08. eines Jahres zu erfolgen. Die angemeldeten Zeiten sind für den jeweiligen Zeitraum bindend und dienen als Abrechnungsbasis für die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte.

Die Beantragung hat schriftlich an den Fachbereich Zentrale Dienste, Familie, Schule, Jugend und Sport zu erfolgen.

Für die Beantragung von Einzelnutzungen, Sonderveranstaltungen, Wettkämpfen oder Turnieren ist eine Frist von drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzuhalten.

Für den Nutzer gelten die in der Hallenordnung festgelegten Regelungen verpflichtend.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Sporthallen oder Räume Dritten zu überlassen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Eine Abrechnung des Entgeltes für die Nutzung aus dem jeweiligen Sommer-/ Winterbelegungsplan erfolgt entsprechend zum 15.04. und 15.10. eines Jahres. Ein Entgelt für die Einzelnutzung der jeweiligen Sporthalle/ Mehrzweckhalle wird gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag im Anschluss der Nutzung sofort fällig.

#### **§ 5 Schadensersatzpflicht**

Für die Beschädigung der Sporthallen/ Mehrzweckhallen, sowie der dazugehörigen Umkleide- Dusch- und Nebenräume und des frei zugänglichen Inventars ist vom jeweiligen Nutzer Schadensersatz zu leisten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Eine Abrechnung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung mit den jeweiligen Nutzergruppen erfolgt ab diesem Zeitpunkt.

Lichtenau, 25.02.2019

Josef Hartmann  
Bürgermeister